

**Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 5. Juli 1961  
betreffend die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Hörsching  
(Sicherheitszonen-Verordnung Hörsching)  
GZ 54.607-RA/61**

Auf Grund der §§ 86, 87 und 92 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

**Festlegung der Sicherheitszone**

§ 1. Als Sicherheitszone des Militärflugplatzes Hörsching wird der Luftraum über dem durch die §§ 3 bis 4 bestimmten und im Sicherheitszonenplan (Beilage 1) dargestellten Gebiet festgelegt, dessen untere Begrenzung der § 5 regelt.

**Der Flugplatzbezugspunkt**

§ 2. (1) Als Flugplatzbezugspunkt des Militärflugplatzes Hörsching wird der in 295 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende und durch die Koordinaten nach Abs. 2 bestimmte Punkt festgelegt.

(2) Die geographischen Koordinaten des Flugplatzbezugspunktes sind

14° 11'	20,420"	östlicher Länge von Greenwich beziehungsweise
31° 51'	20,42"	östlicher Länge von Ferro
48° 14'	08,59"	nördlicher Breite;

(nach Gauss-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 31  
x = 5,344.446,65 m, y = +63.555,47 m)

**Teile der Sicherheitszone**

§ 3. Die Sicherheitszone besteht aus

- a) dem Instrumentenanflugsektor westlich des Flugplatzbezugspunktes (Instrumentenanflugsektor West);
- b) dem Instrumentenanflugsektor östlich des Flugplatzbezugspunktes (Instrumentenanflugsektor Ost) und
- c) je einem nördlich und südlich der Instrumentenanflugsektoren liegenden übrigen Bereich.

**Seitliche Begrenzung**

§ 4. (1) Der Instrumentenanflugsektor West wird seitlich begrenzt durch lotrechte Flächen, welche über folgenden Linien liegen:

a) einer geraden Verbindungslinie vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2) zu dem Koordinatenpunkt

14° 03'	46,610"	östlicher Länge von Greenwich beziehungsweise
31° 43'	46,610"	östlicher Länge von Ferro
48° 12'	15,180"	nördlicher Breite

(nach Gauß-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 31  
x = 5,340.847,35 m, y = +54.225,67 m);

b) einer geraden Verbindungslinie vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2) zu dem Koordinatenpunkt

14° 03'	31,080"	östlicher Länge von Greenwich beziehungsweise
31° 43'	31,08"	östlicher Länge von Ferro
48° 15'	29,620"	nördlicher Breite

(nach Gauß-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 31  
x = 5,346.849,55 m, y = +53.848,47 m);

c) einem Bogen, der die in lit. a und lit. b festgelegten Punkte verbindet und mit einem Radius von 10.000 m um den Flugplatzbezugspunkt verläuft.

(2) Der Instrumentenanflugsektor Ost wird seitlich begrenzt durch lotrechte Flächen, welche über folgenden Linien liegen:

a) einer geraden Verbindungslinie vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2) zu dem Koordinatenpunkt

14° 18'	54,79"	östlicher Länge von Greenwich beziehungsweise
31° 58'	54,79"	östlicher Länge von Ferro
48° 16'	01,51"	nördlicher Breite;

(nach Gauß-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 31  
x = 5,348.045,95 m, y = +72.885,27 m);

b) einer geraden Verbindungslinie vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2) zu dem Koordinatenpunkt

14° 19'	09,34"	östlicher Länge von Greenwich beziehungsweise
31° 59'	09,34"	östlicher Länge von Ferro
48° 12'	47,03"	nördlicher Breite;

(nach Gauß-Krüger Koordinaten im Meridianstreifen M 31

$x = 5,342.043,75$  m,  $y = +73.262,47$  m);

- c) einem Bogen, der die in lit. a und lit. b festgelegten Punkte verbindet und mit einem Radius von 10.000 m um den Flugplatzbezugspunkt verläuft.

(3) Soweit nicht in Abs. 1 und 2 eine andere seitliche Begrenzung festgelegt ist, wird die Sicherheitszone seitlich durch lotrechte Flächen begrenzt, welche über einem Kreisbogen liegen, der mit einem Radius von 5.000 m um den Flugplatzbezugspunkt verläuft.

#### **Untere Begrenzung der Sicherheitszone**

§ 5. Die Sicherheitszone wird nach unten begrenzt

- a) durch eine in 285 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene innerhalb der Grenzen des Flugplatzes;
- b) durch die Erdoberfläche in den, in der Beilage als rote Zone dargestellten Gebieten, und zwar
  - aa) in den Instrumentenanflugsektoren (§ 3 lit. a und b) bis zu einer Entfernung von 2.500 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
  - bb) im übrigen Bereich der Sicherheitszone (§ 3 lit. c) bis zu einer Entfernung von 1.800 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
- c) durch eine in 305 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene beziehungsweise, wenn die Erdoberfläche höher als 295 m über dem mittleren Meeresspiegel liegt, durch Flächen, die 10 Meter über und parallel zur Erdoberfläche verlaufen, in den in der Beilage als grüne Zone dargestellten Gebieten, und zwar
  - aa) in den Instrumentenanflugsektoren (§ 3 lit. a und b) zwischen den Entfernungen von 2.500 m bis 5.000 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
  - bb) im übrigen Bereich der Sicherheitszone (§ 3 lit. c) zwischen den Entfernungen von 1.800 m bis 2.500 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
- d) durch eine in 345 m Höhe über dem mittleren Meeresspiegel liegende Horizontalebene beziehungsweise, wenn die Erdoberfläche höher als 328 Meter über dem mittleren Meeresspiegel liegt, durch Flächen, die 17 Meter über und parallel zur Erdoberfläche verlaufen, in den in der Beilage als gelbe Zone dargestellten Gebieten, und zwar
  - aa) in den Instrumentenanflugsektoren (§ 3 lit. a und b) zwischen den Entfernungen von 5.000 m bis 10.000 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2);
  - bb) im übrigen Bereich der Sicherheitszone (§ 3 lit. c) zwischen den Entfernungen von 2.500 m und 5.000 m vom Flugplatzbezugspunkt (§ 2).

#### **Ausnahmebewilligungen**

§ 6. (1) Vor Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses nach § 85 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes hat der Bauwerber nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzusuchen.

(2) Das Ansuchen um Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Bauwerbers,
- b) Angabe der Katastralgemeinde und Parzelle, auf welcher das Luftfahrthindernis errichtet werden soll sowie Name des Eigentümers,
- c) Höhe des Grundstückes, bezogen auf den mittleren Meeresspiegel,
- d) höchste geplante Erhebung des Bauvorhabens sowie darauf zu errichtender technischer Anlagen, bezogen auf
  - aa) den mittleren Meeresspiegel
  - bb) auf die Höhenlage des Grundstückes
- e) kürzeste Entfernung des Luftfahrthindernisses vom Flugplatzbezugspunkt.

(3) Dem Ansuchen ist eine Lagekarte im Maßstab von höchstens 1 : 50.000 beizuschliessen. In dieser Lagekarte muss der Flugplatzbezugspunkt und die Lage des Bauvorhabens eingezeichnet sein.

(4) Die Richtigkeit der Angaben nach Abs. 2 und 3 muss von der zuständigen Baubehörde, dem zuständigen Vermessungsamt oder von einem gerichtlich beeedeten Zivilgeometer bestätigt sein.

#### **Der Sicherheitszonenplan**

§ 7. Der Sicherheitszonenplan (Beilage 1) ist ein Bestandteil dieser Verordnung.

*Die Beilage ist nicht dargestellt.*

